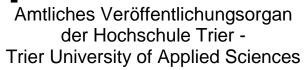


publicus





2013

Veröffentlicht am 29.10.2013

Nr. 5/s.35

Tag Inhalt Seite

29.10.2013 Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Trier vom 03.07.2013

35-36

Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Trier vom 03.07.2013

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBI. 2011, S. 3) geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2013 (GVBI. S. 261) i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBI. S. 157), hat der Senat der Hochschule Trier am 17.04.2013 die nachfolgende Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Trier beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.07.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

- (1) Die Hochschule Trier vergibt die Bachelor-Studienplätze gemäß den §§ 18 und 6 Abs. 4 Studienplatzvergabeverordnung nach folgenden Kriterien:
- 80 % nach der Qualifikation
- 20 % nach der Wartezeit.
- (2) Für die Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche Gestaltung bestimmt sich der Rangplatz auf Grundlage der Gewichtung von 1/3 der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 2/3 aus dem Gesamtergebnis der bestandenen Eignungsprüfung.
- (3) In sonstigen Bachelor-Studiengängen, bei denen die Einschreibung vom Bestehen einer aufgrund des § 66 des Hochschulgesetzes abzu-

legenden Eignungsprüfung abhängig ist, bestimmt sich der Rangplatz aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote und des Gesamtergebnisses der betreffenden Eignungsprüfung, soweit dieses Gesamtergebnis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen wird.

§ 2

- (1) Die Zulassung zu Master-Studiengängen erfolgt entsprechend den in den Master-Prüfungsordnungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen. Soweit nichts anderes geregelt, erfolgt die Zulassung entsprechend dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulabschlusses.
- (2) Liegt das Ergebnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung noch nicht vor, so nehmen die Bewerberinnen und Bewerber nach der ihnen bescheinigten voraussichtlichen Endnote des vorangegangenen Hochschulabschlusses an dem Vergabeverfahren teil.
- (3) Eine Anpassung der bescheinigten Note aufgrund zusätzlich erbrachter Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen.
- (4) Nehmen Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 2 erfolgreich am Auswahlverfahren teil, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des 1. Fachsemesters des Master-Studienganges nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht oder vollständig geführt, oder werden nicht sämtliche fehlenden Unterlagen eingereicht, erlischt die Zulassung.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.
- (2) Die Auswahlsatzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Trier, den 03.07.2013 gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn Präsident der Hochschule Trier